

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Forstwesen
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen
PLL1-A-0814/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9025 Durchwahl	Datum
	DI Heinz Pigmann	37699	21. April 2009

Betrifft
Waldbrand - Verordnung 2009

Präambel

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes St. Pölten ist aufgrund der außergewöhnlich hohen Lufttemperaturen sowie der sehr geringen Niederschläge der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuaufgaben der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum, wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk St. Pölten:

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ordnet gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i. d. g. F. wird für den Verwaltungsbezirk St. Pölten zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes St. Pölten sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in Kraft.

HINWEIS:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an

1. alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel
2. das Bezirkspolizeikommando sowie allen Polizeiinspektionen des Verwaltungs-
bezirkes St. Pölten
3. die Bezirksbauernkammer St. Pölten
4. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion in Lilienfeld, Scheibbs, Krems,
Melk, Tulln, Baden und Wien Umgebung
5. den Magistrat der Stadt St. Pölten
6. den Magistrat der Stadt Krems
7. das Bezirksfeuerwehrkommando St. Pölten, mit der Bitte um Weiterleitung an alle
FF im Bezirk St. Pölten
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
9. das Fachgebiet S4 im Hause (Katastrophen)
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Forstwirtschaft, 3109 St. Pölten,
Landhausplatz 1

Der Bezirkshauptmann

Mag. Kroni s t e r

elektronisch unterfertigt